

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2096

Pratteln, 28. Februar 2014/hec

Totalrevision Reklamereglement - 1. Lesung

1. Ausgangslage

a) Gesetzliche Bestimmungen

Im Kanton Basel-Landschaft ist das Reklamewesen in § 105 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) geregelt. Im Interesse der Verkehrssicherheit sowie des Orts- und Landschaftsbildes ist das Aufstellen, Anbringen, Versetzen oder Ändern von Reklamen bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat hat am 29. Oktober 1996 die Verordnung über Reklamen (SGS 481.12) erlassen. Gemäss § 105 Abs. 3 RBG können die Gemeinden im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts eigene Reklamevorschriften erlassen. Nur soweit sie dies nicht tun, gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung. In der Gemeinde Pratteln gilt seit 25. Juni 1990 das Reglement über Reklameeinrichtungen (RekIR, Ord. Nr. 04.10).

b) Revisionsbedarf

Das kommunale Reglement über Reklameeinrichtungen datiert vom 25. Juni 1990. Das Reklamewesen hat sich seither stark verändert und eine raumplanerische Entwicklung hat stattgefunden. Anstelle von Schildern und gemalten Buchstaben sind häufig Pylonen, elektronische Reklamen oder andere neue Reklamearten getreten. Die Fassadenflächen, insbesondere von neu erstellten Bauten in der Gewerbe- oder Industriezone, sind im Vergleich zu früher grösser geworden. Das Reglement über Reklameeinrichtungen ist deshalb in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäss. Es fehlen Bestimmungen zu neuen Reklamearten wie Pylonen, fahrbaren mobilen Plakatträgern, Grossformatplanen oder Werbeballonen. Die geltenden Bestimmungen haben sich in der Praxis teilweise als unklar oder lückenhaft erwiesen. So ist zwar geregelt, wo Dachreklamen bewilligt werden können, es fehlt jedoch eine Begrenzung ihrer Grösse. Die generellen, nach Zonen abgestuften Grössenbegrenzungen in Quadratmetern haben sich angesichts unterschiedlich grosser Fassadenflächen als zu starr erwiesen. Zudem hat das Bundesgericht das umfassende Verbot von Fremdreklamen als unzulässig qualifiziert. Als Folge davon liessen sich in den letzten Jahren immer weniger Bewilligungsgesuche gestützt auf den Wortlaut des geltenden Reglements beantworten. Das geltende Reglement bedarf einer umfassenden Revision. Ziel ist die Schaffung eines zeitgemässen, gut verständlichen, leicht umsetzbaren und auf die örtlichen Verhältnisse in Pratteln zugeschnittenen Reklamereglements.

c) Notwendigkeit eines kommunalen Reglements

Wie bereits ausgeführt wurde, könnte die Gemeinde Pratteln auf den Erlass eines eigenen Reglements verzichten, womit automatisch die kantonale Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996 zur Anwendung käme. Dazu müsste lediglich das geltende Reglement über die Reklameeinrichtungen vom 25. Juni 1990 aufgehoben werden. Die kantonale Verordnung über Reklamen ist zwar gut strukturiert, enthält aber beispielsweise keine Differenzierungen nach Zonen und berücksichtigt aufgrund ihrer Entstehung im Jahr 1996 noch keine neuen Reklamearten. Die Gemeinde Pratteln sollte deshalb, die ihr im Bereich des Reklamewesens zustehende Gemeindeautonomie, nutzen. Es erscheint sinnvoll, ein eigenes, aktuelles und auf die Verhältnisse in der Gemeinde Pratteln zugeschnittenes Reklamereglement zu erlassen. Da nicht nur einzelne Paragraphen des geltenden Reglements über Reklameeinrichtungen von den Änderungen betroffen sind, sondern auch die Systematik des Erlasses angepasst werden soll, wird dem Einwohnerrat eine Totalrevision beantragt.

d) Beschluss des Einwohnerrates vom 20. November 2000

Im November 2000 hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Ergänzung des Reklamereglements der Gemeinde Pratteln betreffend einen Ausnahmeartikel beantragt. Die Ausnahmeregelung wäre auf Gewerbe- und Industriezonen sowie Zonen für öffentliche Anlagen und Werke entlang der Nationalstrasse beschränkt gewesen. Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2000 das Geschäft an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Der vorliegende Entwurf entspricht der geltenden Rechtsprechung und berücksichtigt das aktuelle Reklamewesen und die raumplanerische Entwicklung. Das Reglement soll auch für Spezialfälle eine Regelungsbasis sein. In § 25 ist vorgesehen, dass der Gemeinderat geringfügige Ausnahmen bewilligen kann. Eine nur geringfügige Abweichung kann unter Umständen zur Vermeidung von Härtefällen gerechtfertigt sein.

2. Erwägungen

a) Allgemeines

Der Entwurf des neuen Reklamereglements orientiert sich an der kantonalen Verordnung über Reklamen. Er ist verständlich formuliert, klar strukturiert und berücksichtigt die neusten Entwicklungen im Reklamewesen sowie die kommunale Bewilligungspraxis. Es wurde versucht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Interesse an der Verkehrssicherheit und am Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie dem entgegenstehenden wirtschaftlichen Interesse Privater an möglichst uneingeschränkter Werbung zu finden. Der Regelungsbe- reich des neuen Reklamereglements soll ausgeweitet werden, damit Standard-Reklamegesuche leichter bearbeitet werden können. Die Zahl der im Reglement nicht explizit geregelten Spezialfälle sollte markant abnehmen. Nicht geregelte Fälle brachten in der Vergangenheit regelmässig arbeitsintensive Abklärungen, Unsicherheiten und Korrekturen mit sich. Das neue Reglement würde eine erhebliche Arbeitserleichterung für die zuständigen Sachbearbeitenden bedeuten und gleichzeitig zu einem bürgerfreundlicheren Service führen.

b) Art der Berechnung der Grössenbegrenzungen

Im geltenden Reglement über Reklameeinrichtungen wird die zulässige Grösse der Reklamen in Art. 7 weitgehend durch Zonenzuteilung sowie mittels Meter- oder Quadratmeterangaben begrenzt. Diese Methode zur Festlegung einer Grössenbegrenzung bei Reklamen berücksichtigt nicht, dass die Fassadenflächen der Gebäude auch innerhalb derselben Zone teils sehr unterschiedlich gross sind. Die Wirkung einer Reklame hängt jedoch nicht nur von ihrer eigenen Grösse, sondern auch von der Grösse der zugehörigen Fassadenfläche ab. Bisher wurde dies lediglich bei Schildern in der Industriezone beachtet, indem diese auf 15% der Fassadenfläche begrenzt wurden. Diese Regelung ist sachgerechter als eine Begrenzung mittels Meter- oder Quadratmeterangaben. Ausserhalb der Kernzone sind aus diesem Grund neu alle Grössenbegrenzungen von Reklamen in Prozent der Fassadenflächen vorgesehen. Neu wird bei der Bestimmung der zulässigen Reklamefläche neben der Zonenzugehörigkeit auch die Fassadengrösse berücksichtigt. An einer grösseren Fassade ist somit mehr Reklame erlaubt als an einer kleinen Fassade.

Diese Regelung gilt auch, wenn mehrere Betriebe in einer Liegenschaft eingemietet sind. Es liegt am Grundeigentümer, darüber zu bestimmen, wie die zulässige Gesamtreklamefläche genutzt wird, resp. in welchem Verhältnis die Reklamefläche auf allfällige Mieter aufgeteilt wird. Entscheidend ist einzig, dass die zulässige Gesamtreklamefläche nicht überschritten wird.

c) Differenziertere Zoneneinteilungen

Die bestehende Unterteilung in Zonen wurde erweitert. Die Wohnzone und die Wohn-Geschäftszone (W- und WG - Zone) wurden in zwei separate Zonen mit unterschiedlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Reklamen aufgeteilt. Neu ist eine Regelung für OeWA-Zonen und Gebiete, in denen ein Quartierplan gilt, vorgesehen. Bis anhin war nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen in diesen Zonen Reklamen bewilligt werden dürfen. Wie bisher sind die Bestimmungen in der Kernzone am strengsten und in der Industriezone am lockersten.

d) Notwendige Ausweitung bei Fremdreklamen

Art. 3 Ziffer 3 des geltenden Reglements über Reklameeinrichtungen enthält ein vollumfängliches Verbot von Fremdreklamen. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 13. November 2001 festgehalten, dass sich ein undifferenziertes und ausnahmsloses Verbot von Fremdreklamen auf privatem Grund als unverhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie erweisen könne. Fremdreklamen sind analog der kantonalen Regelung an Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern und Schaukästen und innerhalb von Sportanlagen zulässig. Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebiets bleiben verboten.

e) Neu aufgenommene Bestimmungen

- *Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (§ 4):* Neu enthält § 4 eine Auflistung derjenigen Reklamen, die sowohl für die Verkehrssicherheit als auch für den Orts- und Landschaftsschutz unproblematisch sind und bei welchen eine Überprüfung seitens der Behörden deshalb nicht angezeigt ist. Diese Regelung wurde teilweise von der kantonalen Verordnung über Reklamen übernommen.
- *Unzulässige Reklamen (§ 6):* In § 6 wurde neu eine Auflistung eingeführt, von den Reklamen, die als unzulässig gelten. Aufgrund dem steten Wandel und immer wieder neu auftretender Formen von Reklamen und Werbung ist eine Beschränkung nötig. Insbe-

sondere wurden in verschiedenen Gemeinden fahrbare mobile Plakatträger aufgestellt. Es handelt sich dabei um gewerbsmässig eingesetzte fahrbare Anhänger, welche Platz für wechselnden Plakataushang mit grosser Reklamefläche bieten. Diese fahrbaren mobilen Plakatträger mit den grossen Reklameflächen sind sehr schnell irgendwo aufgestellt, beeinträchtigen oft die Verkehrssicherheit, das Orts- und Landschaftsbild und verstossen aufgrund ihrer Grösse häufig gegen die im Reklamereglement pro Zone vorgesehenen Grössenbegrenzungen. Ihr Standort wird von den Betreibern häufig gewechselt, was ein Einschreiten der Gemeinden erschwert. Aufgrund ihrer Mobilität stellen die fahrbaren Plakatträger ein Problem dar und sollten deshalb auf dem Gebiet der Gemeinde Pratteln verboten werden.

- *Beleuchtung von Reklamen (§ 7)*: Diese Bestimmung wurde aufgrund der Initiative zur Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen in den Entwurf aufgenommen. Zur Sicherstellung einer gleichen Rechtsanwendung gelten die Regelungen im Polizeireglement ergänzend.
- *Strassenreklamen (§ 9)*: In § 9 wurde ein Hinweis auf weiterführende Gesetzesbestimmungen bezüglich der Strassenreklamen statuiert.
- *Temporäre Plakatierung (§12)*: Die temporäre Plakatierung ist im Polizeireglement geregelt. Es wird hier auf die Unterlagen zum Geschäft Nr. 2873 verwiesen.
- *Bau-, Vermietungs- und Verkaufsrklamen (§ 13)*: Bau-, Vermietungs- oder Verkaufsrklamen sind eine spezielle Art von befristeten Reklamen. Bisher existierte lediglich eine Bewilligungspflicht für Baureklamen. Es bestanden keine Regelungen betreffend Vermietungs- und Verkaufsrklamen, weshalb für diese auch keine Bewilligungen eingeholt wurden. Neu ist dieser Sachverhalt klar geregelt.
- *Grossformatplanen und Werbeballone (§§ 15 und 16)*: In den letzten Jahren wurden gelegentlich Gesuche um Bewilligung von Grossformatplanen oder Werbeballonen gestellt. Eine gesetzliche Grundlage dazu gab es nicht. In den §§ 15 und 16 ist neu festgehalten, unter welchen Bedingungen in der Gemeinde Pratteln Grossformatplanen oder Werbeballone bewilligt werden.
- *OeWA-Zonen und Quartierpläne (§ 24)*: Es wurde eine Regelung für die OeWA Zone sowie Gebiete mit Quartierplänen geschaffen. Für die Sportanlagen Sandgruben und die Schwimmbadanlage regelt der Gemeinderat die Reklamevorschriften in einer Verordnung.
- *Ausnahmen (§ 25)*: Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann der Gemeinderat eine Ausnahme bewilligen.

f) Zusammenfassung

Das geltende Reglement über Reklameeinrichtungen vom 25. Juni 1990 genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die kantonale Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996 ist nicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde Pratteln zugeschnitten. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat eine Totalrevision des Reklamereglements. Der vorliegende Entwurf ist zeitgemäss, gut verständlich, leicht umsetzbar und auf die örtlichen Verhältnisse in Pratteln zugeschnitten.

3. Beschluss

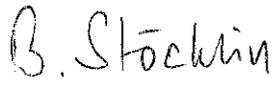
://: Die Totalrevision des Reklamereglements wird verabschiedet.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident

Der Verwalter


B. Stängelin


B. Stöcklin

Beilagen:

- Entwurf des neuen Reklamereglements
- Synoptische Darstellung des geltenden Reklamereglements und des Entwurfs des neuen Reklamereglements